

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 14

Freiburg i. Br., 16. April

1936

Inhalt: Mahnworte des Herrn Erzbischofs. — Vination an Herz-Jesu-Freitag. — Fürsorgekollekte. — Erhebung von Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer und das Kirchgeld für die Zeit vom 1. April 1936 bis 30. Juni 1936. — Beschaffung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.



Geliebte Diözesanen! Liebe Erstkommunikanten!

Am Weißen Sonntag, an dem so viele Kinder meines Bistums hochfestlich geschmückt und noch festlicher gestimmt, den göttlichen Heiland zum ersten Mal in der Brotsgestalt empfangen, kann ich als euer Bischof nicht schweigen. Mit väterlicher Liebe nehme ich an diesem großen Gnadentag persönlichen Anteil und möchte, falls es menschenmöglich wäre, in jeder Pfarrkirche, auch der kleinsten und entlegensten, verweilen, um mit eigener Hand die himmlische Speise den harrenden Kindern zu reichen. Und dann würde ich zu ihnen sprechen, wie ein Seelsorger am Weißen Sonntag zu seiner Pfarrgemeinde und zur jungen Gottes-schar spricht, wenn ihr Glück in sein eigenes Herz überströmt und seine Seele und die Seelen der Eltern mit ewiger Verantwortung beschwert.

So möchte auch ich sprechen voll Freude, Fürsorge und Dank. Und doch wieder voll tiefer Besorgnis, trotz der andächtigen Kindergebete und der ergreifenden Kinderschwüre, die Gott und die christlichen Gemeinden heute mit heiliger Erinnerung hören. Ach, wir wissen es ja: wir leben in einer religiös zwiespältigen, vulkanischen Zeit, in der man nicht nur die Erwachsenen mancherorts vor die größten seelischen Opfer und Entscheidungen

stellt, sondern, Gott sei's geklagt, auch viele Kinder. Denn während wir Priester und Bischöfe die jugendlichen Menschen Christus, dem göttlichen Kinderfreund, weihen, sind andere durch Wort und Schrift mit eindeutiger Zielsetzung und wachsender Zähigkeit bemüht, sie mit Kälte und Widerwillen gegen ihn und seinen Glauben in langsamer, aber steter Beeinflussung zu erfüllen. Sie wollen nicht mehr, daß Christus über das deutsche Volk herrsche, obgleich von seiner Person, seiner Lehre und Kirche weit über ein Jahrtausend Ströme von Licht und unvergleichlicher Kraft das deutsche Land übergossen.

Seht, meine Kinder, das ist es, was mich, meine Priester und alle treuen Christen und Katholiken tiefschmerzlich berührt! Nicht etwa, weil wir um Christus und sein Gottesreich hängen — er wird bleiben und auch vom Kreuze herab herrschen, an das man ihn auf manchen deutschen Kalvarienbergen nagelt — nein, weil wir unser Volk innig und ehrlich lieben, und sehen müssen, wie man da und dort die Kraftquellen verstopft und verschüttet, an denen es groß und blühend geworden ist und sich immer wieder verjüngte. Darum rufe ich euch, liebe Erstkommunikanten, mit heiligem Ernste als euer Oberhirte zu: Singt nicht bloß mit euren hellen und frohen Stimmen heute, die brennende Kerze in der Hand tragend, das altchristliche Schwurlied der Jugend: „Meinen Jesum laß ich nicht!“, nein, haltet es auch in deutscher und katholischer Treue morgen und übermorgen und immer!

Christus, dem König, habt ihr euch geweiht und zugeschworen und euch im allerheiligsten Sakrament mit ihm gläubig und selig verbunden. Zerreiße dieses gnadenvolle Gottesband nicht und laßt es von anderen nicht lockern und zerreißen! Bleibt weg von alledem, was euer Weihe und Treue irgendetwie gefährdet! Schließt euch nur solchen Jugendgruppen an, von denen ihr zuverlässig wißt, daß man euren Glauben und eure Christustreue darin nicht mißachtet! Und wenn es nottut, dann verwahrt euch mit dem Mut eines jungen Helden dagegen, sobald man es wagt, euch durch Wort und Schrift der Kirche zu entfremden und am göttlichen Heiland wortbrüchig zu machen. Glaubet es mir: Junges Heldentum ist ehrfurchtgebietend und wirkt Wunder und bringt eure Gegner, soweit sie noch Sinn für tapfere Größe haben, zum Schweigen! Feiges Sichzurückhalten oder gar wortbrüchiges Zunichten und Zustimmung jedoch ist undeutsch und verdientermaßen verächtlich! Wenn trotzdem aber euer abwehrendes Christenwort nichts fruchtet, dann habt ihr bei den Feinden eures Glaubens und eurer Kirche nichts weiter zu suchen. Das verlangt euer deutsche und katholische Ehre und gilt, liebe Erstkommunikanten und Erstkommunikantinnen, nicht bloß für euch, es gilt für die gesamte katholische Jugend, in den Städten sowohl als auf dem Lande. Es gilt für die noch Schulpflichtigen nicht minder als für die bereits Schulentlassenen. Es gilt für alle, die den katholischen Namen tragen, ob es Männer sind oder Frauen. Sofern man euch aber wieder einmal sagt, daß ihr damit die Volkseinheit stört und die Volkskraft einträchtigt, dann antwortet mit unerschrockenem Mut: Nicht wir sind es, die die deutsche Eintracht zerschlagen, sondern jene anderen vielmehr, die unser Heiligstes verletzen, uns am bereitwilligen deutschen Zusammengehen hindern und die Volkskraft zersplittern. Nur mit tiefer Trauer schreibe ich heute, umjubelt vom Osteralleluja, diese Zeilen. Aber ich kann als euer Erzbischof nicht anders, wenn ich kein stummer Mietling sein will, dem an seiner Herde nichts liegt. Immer wieder — die Doffentlichkeit weiß es — habe ich gehofft, und ich

gebe auch jetzt die Hoffnung nicht ganz auf, daß wir unangetastet treu deutsch und treu christlich und katholisch sein dürfen, zumal in einer Zeit, in der unser Land jeden deutschen Menschen unbedingt braucht.

Du aber, katholisches Volk, stütze diese meine Hoffnung, die an die deutsche Freiheit, Ehrlichkeit und Gerechtigkeit sich klammert, durch deinen katholischen Mut! Sei geschlossen und stark und tritt Mann für Mann für deine christliche Jugend ein!

Und ihr, Väter und Mütter, allen andern voran! Man kann uns vieles, was uns kostbar war, vorenthalten und nehmen, wir werden es mit schmerzlichem Schweigen ertragen. Aber die Jugend geben wir nicht preis! Als Gottesgut und Zukunft des Volkes und der Kirche ist sie die allergrößten Opfer wert, selbst, wie es die große, christliche Frühzeit bewies, die Schmach, das Gefängnis und der Tod der Bischöfe und Priester, der Väter und Mütter.

Und darum laßt uns nun heute, am Weißen Sonntag, für die Jugend, zumal die erstkommunizierende, beten, daß sie stark bleibe und treu und zur Wahrheit und sieghaften Charaktertat erhebe, was sie mit heiligem Schwur, ihres Heilandes froh, singt:

„Meinen Jesum laß ich nicht!“

Es segne Euch der allmächtige Gott † der Vater, † der Sohn und † der hl. Geist.

Freiburg i. Br., den 14. April 1936.

† Conrad,
Erzbischof.



Vorstehende Mahnworte des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs sind am Weißen Sonntag bei der gottesdienstlichen Feier am Vor- oder Nachmittag zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 15. April 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 4. 1936 Nr. 5055.)

Vination an Herz-Jesu-Freitag.

Durch Reskript der hl. Kongregation der Sakramente vom 28. März 1936 Nr. 1481 hat Seine Exzellenz der Herr Erzbischof für weitere drei Jahre die Vollmacht erhalten, zur Förderung der Herz-Jesu-Verehrung und Steigerung des Sakramentenempfanges im Sinne der Enzyklika „Caritate compulsi“ vom 3. Mai 1932 in Fällen, in welchen in Pfarr- oder Filialkirchen an Herz-Jesu-Freitag eine zweite heilige Messe erwünscht wäre und ein anderer Priester zur Personierung derselben nicht zur Verfügung steht, Vinationsvollmacht zu erteilen.

Die bisher von uns erteilten Vinationsvollmachten werden anmit — sofern die uns berichteten Voraussetzungen in den einzelnen Pfarreien noch vorhanden sind — allgemein bis Ende Juni 1939 verlängert.

Die Neueinführung der Vination in einer Pfarrei bedarf jedoch in jedem einzelnen Falle unserer vorausgehenden Prüfung und Genehmigung.

Freiburg i. Br., den 3. April 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 4. 1936 Nr. 5629.)

Fürsorgekollekte.

Wie jedes Jahr findet am zweiten Sonntag nach Ostern, am Guten-Hirten-Sonntag, den 26. April l. Js. in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kollekte für die Zwecke der katholischen Fürsorgevereine in der Erzdiözese statt. Wir verweisen auf das eindringliche Empfehlungsschreiben des Herrn Erzbischofs vom 10. April 1934 (Amtsblatt Nr. 10).

Die Kollekte wolle auch dieses Jahr den Gläubigen wärmstens empfohlen werden. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erzdiözesan-Kollektur in Freiburg i. Br. (Postcheckkonto Karlsruhe 2379) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 11. April 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 4. 1936 Nr. 5470.)

Erhebung von Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer und das Kirchgeld für die Zeit vom 1. April 1936 bis 30. Juni 1936.

An die Katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Runderlaß vom 5. März

1936 G I 745 / 36 G II den baldigen Erlaß eines neuen Gesetzes zur Aenderung des Kirchensteuergesetzes in Preußen angekündigt und gleichzeitig einen Entwurf dieses Gesetzes sowie einer ersten Durchführungsverordnung dazu zur Kenntnissnahme übersandt. Beide Entwürfe wurden in einer Besprechung im Reichskirchenministerium vom 17. bis 19. März 1936 von den Vertretern der in Preußen bestehenden Kirchen bzw. Religionsgesellschaften eingehend beraten. Der Erlaß des neuen Kirchensteuergesetzes hat sich aber verzögert. Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat hierüber in dem Runderlaß an die kirchlichen Behörden in Preußen vom 7. April 1936 G I 1400 / 36 mitgeteilt, was folgt:

„Mit Bezug auf die kommissarische Verhandlung über den Erlaß der preussischen Kirchensteuernovelle vom 17. März 1936 teile ich den kirchlichen Behörden mit, daß die Verhandlungen über den Gesetzentwurf und über die erste Durchführungsverordnung noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Ich empfehle daher, für das Vierteljahr April bis Juni 1936 auf Grund der Bestimmungen des Kapitels XVI § 2 der Preussischen Rotverordnung vom 14. März 1932 — G. S. 130 — und der entsprechenden kirchlichen Vorschriften Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu erheben und die hierzu etwa noch erforderlichen Beschlüsse fassen zu lassen. Zu den Beschlüssen erteile ich jetzt schon die staatsaufsichtliche Genehmigung.“

Demgemäß ordnen wir hiermit an, daß für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 je ein Viertel der im Rechnungsjahr 1935/36 erhobenen Kirchensteuern und Kirchgelder von allen im Steuerjahr 1935/36 zur Entrichtung von Kirchensteuern und Kirchgeldern Pflichtigen als Vorauszahlungen erhoben werden. Der Berechnung der Vorauszahlungen sind die im Kirchensteuerbeschuß für 1935/36 genannten Jahressteuererträge und Jahreskirchgelder mit je einem Viertel zu Grunde zu legen. Die Beschlüsse über die Erhebung der Vorauszahlungen sind von den Kirchenvorständen bis spätestens 1. Mai 1936 unter Benützung des nachstehenden Formulars zu fassen:

Der Kath. Kirchenvorstand.

., den 1936

Beschluß

über die Erhebung von Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer und das Kirchgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936.

Anwesend:

- a) der Vorsitzende:
- b) folgende Mitglieder:

Aufgrund der Bestimmungen des Kap. XVI § 2 der Preussischen Notverordnung vom 14. März 1932 — GS. S. 130 — sowie gemäß Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. April 1936 G I 1400/36 und Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats vom 14. April 1936 Nr. 5470 — Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1936 Nr. 14 S. 81 — beschließt der Kirchenvorstand was folgt:

Die gemäß Kirchensteuerbeschuß vom . . . 193 für 1935/36 zu erhebenden Kirchensteuern und Kirchgeld werden für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 zu je einem Viertel als Vorauszahlungen von allen Kirchensteuerpflichtigen und Kirchgeldpflichtigen erhoben.

., den 1936
Der Katholische Kirchenvorstand.

L. S.

Da die Beschlüsse der Kirchenvorstände über die Erhebung der Vorauszahlungen bereits zum Voraus die staatsaufsichtliche Genehmigung des Herrn Kirchenministers erhalten haben, haben die Kirchenvorstände dazu die Genehmigung einer staatlichen Stelle nicht einzuholen. Deshalb kann und soll mit der Erhebung der Vorauszahlungen sofort nach Fassung der diesbezüglichen Beschlüsse begonnen werden. Zwecks übersichtlicher Berechnung und zur erleichterten Erhebung der Vorauszahlung sind sofort Hilfssteuerlisten anzulegen, in welche die in den Steuerlisten 1935/36 eingetragenen Kirchensteuer- und Kirchgeldpflichtigen mit je einem Viertel ihrer Kirchensteuer- und Kirchgeldbeträge aufzunehmen sind. Spätestens nach Eingang der Vorauszahlungen hat jeder Kirchenvorstand ein Viertel des mit Erlaß vom 5. August 1935 Nr. H 635 der betreffenden Kirchengemeinde als Diözesanumlage auferlegten Betrages an den Diözesanfond zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 14. April 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 3. 1936 Nr. 4523.)

Beschaffung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Vom Herrn Minister des Innern erhalten wir folgendes Schreiben vom 19. März 1936 Nr. 33 804, das wir den Pfarrämtern und Kuratien anmit zur Kenntnis bringen:

„Nach § 15 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 13. Oktober 1925 (GWB. S. 287) finden bezüglich der vor dem 1. Januar 1876 geführten Standes- und Kirchenbücher die in § 16 Abs. 2 und 3 des Personenstandesgesetzes vom 6. Februar 1875 (RGBl.

S. 23) enthaltenen Bestimmungen über Einsichtgestattung und Erteilung beglaubigter Auszüge entsprechende Anwendung. In Verbindung mit § 73 des Personenstandesgesetzes ergibt sich hieraus, daß zur Einsichtgestattung und Erteilung beglaubigter Auszüge hinsichtlich der alten Standes- und Kirchenbücher diejenigen Stellen berechtigt und verpflichtet sind, die die Bücher in Urschrift oder in Abschrift verwahren. Dies sind in Baden für die vor 1810 geführten Kirchenbücher regelmäßig die Pfarrämter, für die von 1810 bis zum 1. Februar 1870 geführten Standes- und Kirchenbücher dagegen im Regelfall die Amtsgerichte — nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Amtsgerichts auch die Pfarrämter (vgl. § 24 Abs. 2 des badischen Gesetzes vom 21. Dezember 1869 GWBl. S. 587) — während für die folgende Zeit die Zuständigkeit der Pfarrämter zur Erteilung der beglaubigten Auszüge in keinem Fall mehr gegeben ist (vgl. im einzelnen Rügert-Siefert, Erläuterungsbuch zum badischen Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, 1933 S. 73 und 76).

Wie mir nun in letzter Zeit mehrfach berichtet worden ist, haben Pfarrämter ungeachtet jener Regelung beglaubigte Auszüge aus den Kirchenbüchern auch dann erteilt, wenn ihre Zuständigkeit hierfür nicht gegeben war. Es hat dies zu Unzuträglichkeiten beispielsweise in denjenigen Fällen geführt, in denen Pfarrämter über Personenstandstatsachen aus der Zeit zwischen 1810 und 1870 beglaubigte Auszüge erteilt hatten und die Gesuchsteller aufgrund dieser pfarramtlichen Auszüge vom Standesamt die entsprechenden Eintragungen im sogenannten Ahnenpaß beurkundet haben wollten. In solchen Fällen mußten die Gesuchsteller veranlaßt werden, sich die allein mit Beweiskraft ausgestatteten Urkunden beim zuständigen Amtsgericht nochmals zu beschaffen, was für die Betroffenen naturgemäß eine weitere Kostenbelastung bedeutete. Um ähnliche Schwierigkeiten künftighin im Interesse der Allgemeinheit möglichst zu vermeiden, bitte ich, die Pfarrämter auf die eingangs dargelegte Rechtslage hinzuweisen und insbesondere zur Beachtung des § 24 Abs. 2 a. a. D. anzuhalten“.

Die Pfarrämter und Pfarrkuratien werden veranlaßt, in Einkunft nach dem vorstehenden Schreiben zu verfahren und Gesuchsteller um Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung, wenn diese Urkunden Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle nach dem Jahre 1810 betreffen, unter Hinweis auf das vorgenannte Schreiben des Herrn Ministers des Innern an die zuständigen Behörden (Amtsgerichte und Standesämter) zu verweisen.

Freiburg i. Br., den 28. März 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

